

*Die mittelbare Täterschaft ist ihrem objektiven Tatbild nach Teilnahme (in Form von Anstiftung oder Beihilfe) an der Tat eines anderen. Begründet wird die mittelbare Täterschaft allein durch ein Verantwortlichkeitsdefizit des Vordermanns. Beim assistierten Suizid ist der teilnehmende Arzt Garant für ein eigenverantwortliches Handeln des Sterbewilligen.*

## I. Problemstellung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung wurde in den letzten Jahren mehrmals mit Konstellationen der Sterbehilfe konfrontiert, in denen sich die Frage stellte, ob die mehr oder weniger tatkräftige Förderung und Unterstützung eines Suizids die Voraussetzungen einer straflosen Beihilfe oder eines Totschlags, begangen in mittelbarer oder unmittelbarer Täterschaft, erfüllt. Abgrenzungsfragen in diesem Bereich erregen nicht nur wegen ihrer sozialpolitischen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit, sondern sind auch strafrechtlich brisant, da sie die Grenze zwischen Straflosigkeit und schwerer Kriminalität zum Gegenstand haben. Es versteht sich, dass die Abgrenzungslinie hier möglichst trennscharf und nach klaren Kriterien zu ziehen sein sollte, da es für die Beteiligten unschwer vorhersehbar sein muss, unter welchen Voraussetzungen sie sich auf strafbares Terrain begeben könnten. Dabei sollte nicht unbeachtet bleiben, dass Sterbehilfe trotz der hier tangierten Delikte schwerster Kriminalität von den Beteiligten oft als Beistand mit hohem moralischem Anspruch geleistet wird.

Auch wenn es nur ein kleiner Schritt sein mag, der aus einem Sterbehelfer einen Straftäter macht, ist doch die Gesetzeslage, zumindest auf den ersten Blick, in einem Punkt recht klar: Wer sich in einer Weise verhält, die unter die Beschreibung „einen Menschen töten“ fällt, also den Tod eines anderen Menschen unmittelbar herbeiführt, verwirklicht den Tatbestand des Totschlags.<sup>1</sup> Diese Tat mag unter besonderen Umständen privilegiert (§§ 213, 216 StGB) oder gerechtfertigt sein, aber die Tatbestandsmerkmale sind unschwer zu verifizieren. Deutlich schwieriger ist die Situation zu beurteilen, in denen der Sterbehelfer eine Situation vorbereitet, etwa eine tödlich wirkende Infusion legt, die es einem Suizidenten ohne Weiteres ermöglicht, sich durch eigenes Verhalten das Leben zu nehmen, im Beispiel: die Infusion in Gang zu setzen.<sup>2</sup> Hier ist die Strafbarkeit des Sterbehelfers nicht schon die Konsequenz seines äußeren Verhaltens, denn das Tatbild entspricht demjenigen einer Beihilfe, die als solche keinen Deliktstatbe-

stand erfüllt. Strafbar ist die Förderung eines Suizids vielmehr nur unter der Voraussetzung, dass der Sterbewillige nicht selbst in vollem Umfang für die Herbeiführung seines Todes verantwortlich ist. Von der Feststellung eines Verantwortlichkeitsdefizits hängt es also bei dieser Konstellation ab, ob der Sterbehelfer durch seine Förderung und Unterstützung eines Suizids die Voraussetzungen eines Totschlags in mittelbarer Täterschaft begangen hat oder nicht.

Soweit es im Problembereich der Suizidbegleitung um die Strafbarkeit eines Dritten, eines Sterbehelfers, wegen Totschlags durch Begehen geht, sind folglich zwei Weggabelungen von Bedeutung. Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob der Tod des Suizidenten unmittelbar durch dessen eigenes Verhalten oder durch das Verhalten des Dritten herbeigeführt wurde, ob also von einer unmittelbaren Selbsttötung oder unmittelbaren Fremdtötung auszugehen ist. Im Falle einer Selbsttötung stellt sich die weitere Frage, ob der Sterbewillige in vollem Umfang eigenverantwortlich aus dem Leben geschieden ist, mit der Folge, dass der Dritte in erlaubter Weise Hilfe geleistet hat, oder ob die Teilnahme des Dritten wegen der vom Suizidenten nicht voll zu verantwortenden Selbsttötung für die Tat als mittelbare Täterschaft anzusehen ist.

Die erste der beiden genannten Fragen stellt sich im Kontext der Sterbehilfe insbesondere mit Blick auf die Anwendbarkeit von § 216 StGB, also hinsichtlich solcher Fälle, in denen der Dritte auf Verlangen des Sterbewilligen aktiv an dessen Tötung mitwirkt. Der hiermit verbundenen Problematik sei zunächst kurz nachgegangen. Dem schließen sich Überlegungen zu der zweiten Abgrenzungsfrage an, die in Fällen virulent wird, in denen eine Selbsttötung des Sterbewilligen zwar anzunehmen ist, aber offen ist, ob der Dritte für dieses Verhalten unter den Voraussetzungen mittelbarer Täterschaft zuständig ist.<sup>3</sup>

## II. Abgrenzung zwischen Totschlag in unmittelbarer Täterschaft und Teilnahme

### 1. Rechtliche Ausgangslage

Die Selbsttötung eines Sterbewilligen ist nach deutschem Recht straflos. Auch kann er, als notwendig Beteiligter, nicht in strafbarer Weise an Taten teilnehmen, bei denen er durch fremde Hand den Tod findet. Allerdings kann aus der Straflosigkeit solcher Verhaltensweisen nicht auf deren Rechtmäßigkeit geschlossen werden. Unter der Voraussetzung, ein

\* Der *Verf.* ist emeritierter Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

<sup>1</sup> Das Problem einer Medikation, die anderen Zwecken, etwa einer Schmerzlinderung, dient, aber ein gewisses Todesrisiko als Nebenfolge birgt, sei im Folgenden ausgeklammert; näher zu dieser sog. indirekten Euthanasie *Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), *Nomos Kommentar, StGB*, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 37; *Verrel*, *GuP* 2016, 45 (48), jew. m.w.N.

<sup>2</sup> Zu einer solchen Fallkonstellation BGH *NStZ* 2025, 480.

<sup>3</sup> Auf die umfangreichen Bemühungen von Rechtsprechung und Literatur, sachgerechte Lösungen in diesem höchst inkonstanten Problembereich zu finden, kann naturgemäß auch nicht ansatzweise angemessenen eingegangen werden. Die nachfolgenden Überlegungen verfolgen nur das bescheidene Ziel, auf die bildhafte Sprache aufmerksam zu machen, mit der die zugrundeliegenden einfachen dogmatischen Strukturen unnötig vernebelt werden.

Suizid sei zwar straflos, aber rechtswidrig,<sup>4</sup> wäre nicht nur die unmittelbare Tötung eines Sterbewilligen, sondern auch jede Form der Teilnahme an einem Suizid rechtswidrig.<sup>5</sup> Diese Rechtsauffassung wurde vom BGH noch im Jahre 2001 explizit vertreten:

„Die Rechtsordnung wertet eine Selbsttötung [...] – von äußersten Ausnahmefällen abgesehen – als rechtswidrig, stellt die Selbsttötung und die Teilnahme hieran lediglich straflos.“<sup>6</sup>

Entsprechend wäre es als rechtswidrige Tötung durch Unterlassen anzusehen, wenn ein Dritter in Garantenstellung einen Suizid nicht verhindert, obgleich ihm dies möglich wäre. Denn von der Pflicht, einen Suizid zu verhindern, könnte ihn der zu beschützende Sterbewillige aufgrund seines eigenen rechtswidrigen Verhaltens nicht rechtserheblich entbinden. In diesem Sinne heißt es in einer früheren Entscheidung des BGH:

„Der Satz ‚volenti non fit iniuria‘ verliert hier um deswillen seinen Sinn, weil der Selbstmörder nicht befugt ist, aus eigenem Willensentschluss über sein Leben zu verfügen.“<sup>7</sup>

Die Abkehr von dieser Rechtsprechung nahm ihren Anfang mit einer Entscheidung des BGH im Jahre 2010. Nach ihr soll eine Unterlassung, die auf ausdrücklichen und ernstlichen Wunsch des Sterbewilligen zu einem Behandlungsabbruch führt, nicht mehr als Tötungsdelikt zu ahnden sein.<sup>8</sup> Diese Wende in der Judikatur beruht, bei gleichbleibender formaler Gesetzeslage, auf einem veränderten Blick auf den Suizid. Er wird nicht mehr im negativen Licht der rechtlichen Missbilligung, sondern im positiven Licht der Privatautonomie<sup>9</sup> des Sterbewilligen gesehen.<sup>10</sup> Ist der (eigenhändige) Suizid

rechtmäßig, so ist auch jede hierauf gerichtete Unterstützungshandlung im Grundsatz<sup>11</sup> rechtmäßig. Die praktisch bedeutsame Frage, wann das Verhalten eines Sterbehelfers noch als Teilnahme und wann es schon als Totschlag anzusehen ist, bedarf damit nach der (formalen) Rechtslage weiterhin einer Antwort. Diese Frage ist wiederum der Frage, ob eine von einem Dritten mit Einwilligung des Sterbewilligen vorgenommene Tötungshandlung unter bestimmten Voraussetzungen rechtmäßig sein kann, logisch vorgelagert. Denn eine Einwilligung in einen Totschlag erfordert als Bezugspunkt eine entsprechende Tatbestandsverwirklichung durch fremde Hand. Ob also § 216 StGB die Autonomie des Sterbewilligen, das Wie und Wann des eigenen Lebensendes zu bestimmen, begrenzen kann und darf,<sup>12</sup> kann für die Einordnung der Handlung des Sterbehelfers als Totschlag oder als straflose Unterstützung eines Suizids zunächst dahingestellt bleiben.

Wie wenig solche logischen Distinktionen bisweilen beachtet werden, zeigt ein Urteil des LG Berlin, in dem zu entscheiden war, ob das Verhalten eines sich als Sterbehelfer betätigenden Arztes als Totschlag in mittelbarer Täterschaft oder als straflose Unterstützung eines Suizids anzusehen ist.<sup>13</sup> In diesem Kontext verneint das Gericht die Anwendbarkeit von § 216 StGB, begangen in mittelbarer Täterschaft, mit dem Argument, der Arzt sei nicht durch das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des Sterbewilligen zur Tötung bestimmt worden. § 216 StGB kann jedoch für Fälle mittelbarer Täterschaft schon aus logischen Gründen nicht in Betracht kommen. Diese Täterschaftsform erfordert notwendig eine Tatbestandsverwirklichung durch fremde Hand, hier also durch den Suizidenten selbst. Setzt deshalb der Sterbewillige die zu seinem Tod führende Bedingung mit eigener Hand, so sind die Voraussetzungen, unter denen er gem. § 216 StGB einen anderen zu dessen eigenhändiger Tötung bestimmen könnte, von vornherein nicht gegeben. Die Frage nach der Eigenverantwortlichkeit der Selbsttötung ist hier ersichtlich irrelevant. Verwirklicht der Arzt dagegen durch sein Verhalten den Tatbestand eines Totschlages, so begeht er bei rechtlich unwirk-

*bauer*, ZfL 2022, 245 ff.; *Sachs*, in: Beckmann u.a. (Fn. 5), S. 641 ff.

<sup>11</sup> Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit, bestimmte Unterstützungshandlungen als eigenständige Delikte unter Strafe zu stellen.

<sup>12</sup> Zu Grund und Grenzen dieser Vorschrift aus neuerer Zeit BGHSt 67, 95 (102 f. Rn. 23); *Duttge*, GesR 2022, 642 f.; *Godinho*, GA 2015, 329 (335 ff.); *Göken/Oğlacioğlu*, ZfL 2023, 1 (12 f.); *Grünewald*, JR 2021, 99 (105); *Höfling*, GesR 2021, 351 (354); *Hoven/Kudlich*, NSTZ 2022, 667; *Huber/Ruf*, medstra 2021, 135 (141); *Jäger*, JA 2022, 870; *Kienzerle*, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 433; *Kunze*, medstra 2022, 88 (91); *Leitmeier*, NSTZ 2020, 508 (514); *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (507); *Öz*, JR 2021, 428 (429); *Schütz/Sitte*, GuP 2020, 121 (127 f.); ferner *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 488 ff.; *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 1 ff. m.w.N.

<sup>13</sup> LG Berlin I, Urt. v. 8.4.2024 – 540 Ks 2/23.

<sup>4</sup> Eine in der säkularen Aufklärung utilitaristisch begründet Konstruktion, vgl. nur *Beccaria*, Dei delitti e delle pene, 1764 (deutsche Übersetzung etwa bei Esselborn [Hrsg.], Über Verbrechen und Strafen, 1905), § 32; *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, 1. Aufl. 1801, § 276 mit rechtshistorischen Hinweisen. Heute liegt sie etwa § 218a Abs. 1 StGB zugrunde.

<sup>5</sup> Hierzu rechtshistorisch *B. Heinrich*, in: Beckmann u.a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle, 2019, S. 539.

<sup>6</sup> BGHSt 46, 279 (285 f.).

<sup>7</sup> BGHSt 6, 147 (153).

<sup>8</sup> BGHSt 55, 191, sowie BGHSt 64, 121 (128 Rn. 26 ff.); 64, 135 (145 Rn. 37); 67, 95 (103 f. Rn. 24 ff.).

<sup>9</sup> Kritisch zu einem verkürzten Begriff der Privatautonomie *Honneth*, Das Recht der Freiheit, 4. Aufl. 2021, S. 41; vgl. mit Blick auf die Sterbehilfe auch *Kubiciel*, in: Beckmann u.a. (Fn. 5), S. 615; *Rixen*, in: Bobbert (Hrsg.), Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit, 2022, S. 251 (257 ff.); *Wils*, in: Bobbert (a.a.O.), S. 303 (309 ff.); *Windhöfel*, in: Böhr/Rothhaar (Hrsg.), Anthropologie und Ethik der Biomedizin, 2021, S. 229 (232 ff., 235 ff.).

<sup>10</sup> Zur Problematik auch *Eser*, in: Beckmann u.a. (Fn. 5), S. 501 (512 ff.); *Hillgruber*, ZfL 2019, 385 (387); *Kuchen-*

samer Einwilligung des Sterbewilligen einen Totschlag in unmittelbarer Täterschaft.

Dass das Gericht die logische Abfolge von Prüfungsschritten bei seiner Argumentation nicht beachtet, mag veranlasst sein durch die vom BGH vorgegebenen Formel, die Abgrenzung von Totschlag und Beihilfe zum Suizid sei nicht „naturalistisch“, sondern aufgrund einer normativen Betrachtung zu treffen.<sup>14</sup> Diese Formel beruht auf einem Kategorienfehler. Sie erfordert eine Wertung, bevor das Objekt der Wertung überhaupt bestimmt ist. Bevor nicht geklärt ist, wie sich die an einem assistierten Suizid Beteiligten jeweils verhalten haben, können die betreffenden Verhaltensweisen auch nicht normativ qualifiziert werden. Sachgemäß wäre also zu fordern, dass zunächst das Objekt einer normativen Betrachtung „naturalistisch“ ermittelt sein muss, bevor es in nachvollziehbarer Weise den Voraussetzungen einer normativen Regelung subsumiert werden kann. Das Recht schafft sich den Gegenstand seiner Regelungen nicht selbst, sondern beurteilt die tatsächlichen Gegebenheiten nach Maßgabe seiner Sollenordnung.

## 2. Kausale Abgrenzungskriterien

Für jemanden, der mit der Strafrechtsdogmatik der letzten hundert Jahre nicht vertraut ist, dürfte die Frage, ob sich bei einem begleiteten Suizid der Sterbewillige selbst getötet hat oder ob er von dem Sterbehelfer getötet wurde, schnell und unschwer zu beantworten sein. „Getötet“ hat derjenige von beiden, der durch sein Verhalten den Tod des Sterbewilligen herbeigeführt hat. Das heißt: Umgangssprachlich bedeutet das Verb „töten“, sich so zu verhalten, dass unter den Bedingungen einer gegebenen Situation der Tod eines Menschen unmittelbar herbeigeführt wird.<sup>15</sup> Mit dem Ausdruck „unmittelbar“ werden hierbei konkurrierende tatsächliche oder potenzielle Verhaltensweisen des Handelnden selbst oder Dritter als irrelevant ausgeschieden. Beispielhaft: Wer eine tödliche Menge Gift in einem Glas Wasser auflöst, hat sich *ceteris paribus* noch nicht „getötet“. „Getötet“ hat sich der Betreffende vielmehr erst dann, wenn er das Glas ausgetrunken hat und die eingenommene Menge Gift nun aufgrund seiner körperlichen Verfassung zum Tod führt. Das Präparieren des Giftes und alle diesem Verhalten vorgelagerten Handlungen lassen sich unter dem Aspekt einer Zweck-Mittel-Relation als „Hilfshandlungen“ zur „Haupthandlung“ Töten durch Einnahme des Gifts bezeichnen.

Nicht anders stellt sich die Situation aus umgangssprachlicher Perspektive dar, wenn nicht der Sterbewillige selbst, sondern ein Arzt das Gift in einem Glas Wasser auflöst und dieses zum Trinken bereitstellt. „Töten“ ist, semantisch gesehen, ein Erfolgsverb, bei dem ein Verhalten mit einem Erfolg vermittelt einer kausalen Dadurch-dass-Relation zu einer

Sinneinheit verbunden wird.<sup>16</sup> Daher lässt sich sagen, der Sterbewillige habe sich dadurch getötet, dass er das Glas Gift getrunken hat. Aber es lässt sich nicht sagen, der Arzt habe den Sterbewilligen dadurch getötet, dass er ihm ein Glas mit Gift zum Trinken bereitgestellt hat. Denn die Handlung des Arztes hat *ceteris paribus* nicht hingereicht, den Tod herbeizuführen. Das Verhalten des Arztes ist daher nur eine mehr oder weniger notwendige Hilfshandlung, die dazu beiträgt, dass die Haupthandlung gelingt.<sup>17</sup> Wird die Bedingung, die gesetzt oder beseitigt werden muss, um ein bestimmtes Ereignis herbeizuführen oder zu verhindern, „Ursache“ genannt,<sup>18</sup> so kann ein Verhalten, das *ceteris paribus* den Todeseintritt hinreichend bedingt, als Todesursache angesehen werden.

In der strafrechtlichen Doktrin wird „töten“ zwar auch als „verursachen des Todes“ definiert, aber „verursachen“ wird hierbei nicht als die *ceteris paribus* hinreichende Bedingung, als *conditio per quam*,<sup>19</sup> sondern als notwendige Bedingung, als *conditio sine qua non*, verstanden. Damit ist jedoch jede Möglichkeit, zwischen Haupt- und Hilfshandlungen kausal zu differenzieren, preisgegeben. Denn notwendig für ein bestimmtes Ereignis sind alle Bedingungen, ohne die ein bestimmtes Ereignis nicht eingetreten wäre. Demnach ist auch der Umstand, dass der Sterbewillige vor seinem Tod noch lebendig war, eine Ursache seines Todes. Gravierender noch: Mit notwendigen Bedingungen lässt sich allenfalls feststellen, welche Verhaltensweisen als für den Erfolgseintritt belanglos anzusehen sind. Schon aus logischen Gründen können sie aber zur Beantwortung der für die strafrechtliche Kausalanalyse allein relevanten Frage, welche Verhaltensweise den Erfolg unter den gegebenen Umständen tatsächlich herbeigeführt hat, nicht herangezogen werden.<sup>20</sup>

Ogleich sich nach dieser sog. Äquivalenztheorie die einzelnen Formen der Beteiligung aufgrund der Gleichwertigkeit aller notwendigen Bedingungen eines Erfolgs nicht mehr

<sup>16</sup> Hart, *Proceedings of the Aristotelian Society* 49 (1948/49), 171 ff., sieht in einer solchen Handlung bereits die (widerlegbare) Zuschreibung von Verantwortung für den Eintritt des Erfolgs.

<sup>17</sup> Aus logischen Gründen können Aufwand und Sachkunde, mit denen dem Suizidenten die Selbsttötung ermöglicht wird, an der Charakterisierung eines Verhaltens als Hilfshandlung nichts ändern. Die eingehende Begründung einer „Tatherrschaft“ des Hintermanns in BGH NStZ 2025, 480 (483 Rn. 25), ist deshalb redundant.

<sup>18</sup> Zu einem „aktionistischen“ Kausalitätsverständnis vgl. nur Gasking, *Mind* 64 (1955), 479 ff.; v. Wright, *Explanation and Understanding*, 1971, S. 69 ff.; zur Problematik umfassend Keil, *Handeln und Verursachen*, 2. Aufl. 2015, S. 319 ff. und passim.

<sup>19</sup> Zum Begriff *Kindhäuser*, *Analytische Strafrechtswissenschaft*, Bd. 1, 2021, S. 624 ff.; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, vor § 13 Rn. 79.

<sup>20</sup> Allerdings können notwendige Bedingungen zur Bestimmung von Hilfshandlungen herangezogen werden; treffend spricht Hruschka, *ZStW* 1998 (110), 581 (588 ff.), insoweit von einer beitragenden oder kontributiven Kausalität.

<sup>14</sup> Zuletzt BGHSt 67, 95 (99 Rn. 15) m.w.N.

<sup>15</sup> Selbstverständlich kann das Verb „töten“ kontextabhängig in einem erheblich weiteren Sinne oder als Metapher gebraucht werden („Langeweile tötet mich“). Hier geht es nur um die elementare Bedeutung.

voneinander unterscheiden lassen, ist sie insoweit nicht als praktisch unbrauchbar<sup>21</sup> verworfen worden, sondern sogar zur ganz vorherrschenden Kausaltheorie des Strafrechts avanciert. Als Konsequenz hat es sich die strafrechtliche Doktrin seither zu ihrer Aufgabe gemacht, Kriterien zur Eliminierung irrelevanter und zumeist völlig lebensfremder „Ursachen“ zu entwickeln. Für die hiesige Problematik, der Abgrenzung von Totschlag in unmittelbarer Täterschaft und strafloser Beteiligung am Suizid, sind vor allem zwei Lösungswege von Belang: die sog. animus-Theorie der früheren Rechtsprechung und die heute dominante sog. Tatherrschaftslehre.

### 3. Zur animus-Theorie

Die sog. animus-Theorie,<sup>22</sup> deren Grundlagen v. Buri<sup>23</sup> entwickelte, stellt zur Abgrenzung der – ex hypothesi objektiv nicht unterscheidbaren – Beteiligungsformen auf die subjektive Tatseite des jeweils Handelnden ab. Täter ist demnach, wer die Tat als eigene will oder – nach einer anderen Formel – Interesse am Taterfolg hat.<sup>24</sup> Teilnehmer in der hier interessierenden Form der Beihilfe soll dagegen sein, wer einem anderen nur helfen möchte. Kennzeichnend für den Gehilfen sei es, seinen Willen dergestalt demjenigen des Täters zu unterwerfen, dass er es diesem anheimstellt, ob die Tat zur Vollendung kommen soll oder nicht.<sup>25</sup> Da der Sterbewillige seinen Tod will,<sup>26</sup> müsste er auf der Basis dieser Kriterien stets Täter sein, der Sterbehelfer dagegen, wie der Name schon sagt, stets Teilnehmer. Selbst § 216 StGB könnte hier nicht Platz greifen, da diese Vorschrift voraussetzt, dass der Dritte den Sterbewilligen getötet hat. Dieser aber ist, wenn der Sterbewillige seinen Tod (als eigenen!) will, nur Teilnehmer.

Nicht erst dieses der gesetzlichen Regelung widersprechende Ergebnis macht die mangelnde Validität der animus-Theorie deutlich. Sie ist auch im Allgemeinen eine vom Wortlaut der Deliktstatbestände gelöste Konstruktion. „Wer“ im Sinne des Gesetzes den jeweiligen Tatbestand verwirklicht, ist Täter dieses Delikts, unabhängig davon, ob er ein eigenes Interesse am Taterfolg hat oder die Tat, was immer

das bedeuten mag, nicht als eigene will.<sup>27</sup> Daraus folgt im Übrigen zwingend, dass jede Zuschreibung von Täterschaft, die nicht auf der Subsumtion des betreffenden Verhaltens unter einen Deliktstatbestand beruht, einer gesonderten gesetzlichen Grundlage konstitutiver Art bedarf. Daher ist etwa § 25 Abs. 2 StGB keine deklaratorische Vorschrift, sondern notwendige gesetzliche Voraussetzung, um einen Beteiligten, der einen Tatbestand nicht vollständig oder überhaupt nicht verwirklicht, als Täter einstuft zu können.<sup>28</sup>

### 4. Tatherrschaft

Dass der in der Literatur zunächst vorherrschenden Gegenansicht, welche die Beteiligungslehre dem Gesetzeswortlaut entsprechend objektiv zu begründen versuchte,<sup>29</sup> langfristig der Erfolg versagt blieb, rührt nicht zuletzt von einer fehlenden gesetzlichen Voraussetzung her; das RStGB kannte keine Regelung der mittelbaren Täterschaft. Zwei typische Konstellationen der mittelbaren Täterschaft,<sup>30</sup> das Handeln im Auftrag und das Handeln auf Befehl, waren unter der Bezeichnung „Anstiftung“ der Teilnahme zugeordnet, wenn auch mit dem Strafrahmen der Täterschaft. Mit der Einführung des § 25 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB wäre das Problem für die objektive Beteiligungslehre behoben gewesen, wenn nicht – ein dogmengeschichtliches Missgeschick – bereits die sog. Tatherrschaftslehre einen weitgehend akzeptierten Ausweg vorgeschlagen hätte.

Da auch die Tatherrschaftslehre auf der Äquivalenztheorie fußt,<sup>31</sup> ist von ihren Prämissen her keine der rechtlichen

<sup>21</sup> Mill, auf den sich die Äquivalenztheorie stützt, unterschied zwischen der Ursache im philosophischen Sinn, der Gesamtheit aller Bedingungen, und dem „praktischen“ Ursachenbegriff des Alltags, also der Ursache, „die zuletzt ins Dasein trat“, scil. der *conditio per quam*, vgl. System der deductiven und inductiven Logik, Übersetzung von Th. Gomperz unter Mitwirkung des Verf., 1872, 2. Band, S. 17; vgl. auch v. Buri, Ueber Causalität und deren Verantwortung, 1873, S. 1.

<sup>22</sup> Zur früheren subjektiven Beteiligungstheorie der Rechtsprechung RGSt 3, 181 (182 f.); ferner RGSt 74, 84; BGHSt 8, 70; 18, 87.

<sup>23</sup> v. Buri, Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung, 1860; *ders.*, GA 17 (1869), 234; grdl. Kritik bei Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts, 1890, S. 16 ff.

<sup>24</sup> Exemplarisch RGSt 74, 85.

<sup>25</sup> Grundlegend RGSt 3, 181 (182 f.).

<sup>26</sup> Ungeachtet der Rechtserheblichkeit seines Willens.

<sup>27</sup> Nach Binding, Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 1907, S. 150: besagt „die Wendung, der Täter müsse die Tat als seine eigene wollen, [...] nicht mehr, als dass die ganze Handlung den Inhalt seines Willens bilden muss, er persönlicher Verursacher des verbrecherischen Erfolgs werden will“ – „ganz einerlei ob aus egoistischen oder altruistischen Triebfedern“, eine mit der animus-Theorie wohl kaum zu vereinbarende Definition.

<sup>28</sup> Zur normtheoretischen Begründung Kindhäuser, Analytische Strafrechtswissenschaft, Bd. 2, 2021, S. 1252 ff., 1267 ff.

<sup>29</sup> Sog. formal-objektive Theorie, zum Begriff v. Birkmeyer, in: v. Birkmeyer (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 2: Teilnahme am Verbrechen, 1908, S. 97; *ders.*, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts, Jahr, S. 6 f.

<sup>30</sup> Beruhend auf dem Grundsatz „qui per alium facit, per se ipse facere videtur“, hierzu ausf. Haas, Die Theorie der Tatherrschaft und ihre Grundlagen, 2008, S. 80 ff., 86 ff.; vgl. ferner Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, Bd. 1, 1915, S. 341 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 43 ff.; heute wird die Äquivalenz notwendiger Bedingungen allerdings in mehr oder minder modifizierter Form dargestellt, so etwa als Formel der „gesetzmäßigen Bedingung“ oder als Formel der „hinreichenden Mindestbedingung“, ausf. hierzu Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 11 ff. Einzelheiten können hier dahin-

Wertung vorgegebene Differenzierung zwischen unmittelbarer Täterschaft und Teilnahme zu erwarten. Gleichwohl strebt sie eine solche Differenzierung – phänomenologisch ausgerichtet – auf faktischer Grundlage an.<sup>32</sup> Aus der Sache soll sich ergeben, wer dem Typus nach Täter und wer dem Typus nach Teilnehmer ist.<sup>33</sup> Das für die Typeneinteilung maßgebliche Kriterium ist die Herrschaft über das Geschehen, ein Kriterium, das wiederum der finalen Handlungslehre entstammt.<sup>34</sup> Dem Finalismus zufolge ist die Handlung als ein vom finalen Willen gesteuertes Kausalgeschehen den normativen Regeln des Strafrechts ontisch vorgegeben. Dementsprechend ist demjenigen „Tatherrschaft“ zuzuschreiben, der das zum Taterfolg führende Geschehen final lenkt.<sup>35</sup> Mit anderen Worten: Der Täter ist die lenkende Zentralgestalt des Geschehens, der Teilnehmer dagegen eine auf irgendeine Weise beteiligte Nebenfigur.<sup>36</sup> Dem positiven Recht soll diese Typeneinteilung vorgegeben sein.<sup>37</sup> Ein solch bildhafter Zugriff gewährt dem Rechtsanwender die Freiheit, die Grenzen der Beteiligungsformen den konkreten Tat Umständen entsprechend zu verschieben.<sup>38</sup> Der Praxis bietet sich so die Möglichkeit, das nach dem jeweiligen Judiz angemessene Ergebnis zu erzielen. Nicht der Begriff legt den Gegenstand fest, sondern der Gegenstand den Begriff; Täter ist, wer aus der Sicht des Urteilenden Tatherrschaft hat.

Die Tatherrschaftslehre kommt dort schnell an ihre Grenzen, wo die Täterschaft allein nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bestimmt wird. Das gilt nicht nur für Sonderdelikte und Unterlassungstaten, bei denen das „Wer“ des Tatbestands keine körperliche Verwirklichung eines Deliktstatbestands voraussetzt, sondern auch für die Regeln der limitierten Akzessorietät. Nach diesen Regeln wird die Zuordnung zu den Beteiligungsformen unabhängig von der schuldrelevanten Motivationsfähigkeit getroffen. Nimmt man dies ernst – und es ist nach vorherrschender Meinung die Rechts-

stehen, da alle Varianten notwendige Bedingungsrelationen zur Bestimmung der Ursache ausreichen lassen.

<sup>32</sup> Zu einer durchgreifenden methodologischen Kritik *Renzi-kowski*, *ZfStw* 1/2025, 1 (6 ff.).

<sup>33</sup> Vgl. nur *Greco*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar*, StGB, Bd. 2, 14. Aufl. 2025, § 25 Rn. 49; zur Kritik der Typuslehre *Kindhäuser* (Fn. 19), S. 216 ff.; *Kuhlen*, Typuskonzeptionen in der Rechtstheorie, 1977, passim; *Renzi-kowski*, *ZfStw* 1/2025, 1 (4 ff.).

<sup>34</sup> Näher hierzu *Haas* (Fn. 30), S. 15 ff. mit umf. Nachweisen.

<sup>35</sup> *Welzel* (Fn. 31), S. 100 f.

<sup>36</sup> Vgl. nur *Roxin*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 10: „Wenn man für alle Erscheinungsformen der Täterschaft eine gemeinsame, sie von der Teilnahme abgrenzende Kennzeichnung sucht, so muss man sagen: Der Täter ist die Zentralgestalt bei Verwirklichung der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung [...]. Der Teilnehmer ist eine Randfigur [...]“. In diesem Sinne auch BGH *NSStZ* 2025, 480 (483 Rn. 25).

<sup>37</sup> *Roxin*, *Täterschaft und Tatherrschaft*, 11. Aufl. 2022, S. 500.

<sup>38</sup> Nach *Lampe*, *ZStW* 119 (2007), 471 (481 Fn. 45), bietet diese Bilderbuchdogmatik die Möglichkeit, jede ihrer Blankostellen nach eigenen Vorstellungen ausfüllen zu können.

lage – dann kann Tatherrschaft kein rechtlich maßgebliches Kriterium für Täterschaft sein. Jemand, der sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befindet oder nicht in der Lage ist, seinen Willen nach rechtlichen Präferenzen zu bilden oder sich normgemäß zu motivieren, kann schlechterdings nicht als „personales Aktionszentrum des Unrechts“<sup>39</sup> titulierte werden. Rechtlich erhebliche Motivationsdefizite schließen rechtliche Verantwortlichkeit aus, und einem rechtlich nicht verantwortlich Handelnden kann rechtlich relevante Herrschaft über ein Geschehen nicht zugeschrieben werden. Nach den Vorschriften der §§ 26 und 27 StGB ist an der Tatbestandsverwirklichung eines schuldlosen „Täters“ aber Teilnahme möglich.

Für die im hiesigen Kontext relevanten Erfolgsdelikte der Körperverletzung und des Totschlags kommt als dem Recht vorgelagertes faktisches („naturalistisches“) Kriterium der Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme nur die Kausalität in Betracht. Täter ist derjenige, dessen Verhalten unter die Beschreibung „einen anderen Menschen töten“ oder „körperlich verletzen“ fällt, dessen Verhalten also den Erfolg unmittelbar bedingt. Teilnehmer ist dagegen, wer an dieser Handlung durch Anstiftung oder Beihilfe beteiligt ist, also Bedingungen setzt, die *ceteris paribus* zur Veranlassung oder Ermöglichung der Handlung des Täters notwendig sind. Diese Unterscheidung betrifft jedoch nur die tatsächliche Lage, an die das Recht normativ anknüpft. Die Unterscheidung ist also nur vorläufig und allein als Ordnung des faktischen Materials, keineswegs aber als Ergebnis einer strafrechtlichen Beurteilung zu verstehen. Denn Ergebnis der strafrechtlichen Beurteilung ist die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortung für die zunächst nur nach ihrer kausalen Erfolgsrelevanz konturierten Verhaltensweisen der Beteiligten.

### III. Abgrenzung zwischen Totschlag in mittelbarer Täterschaft und Teilnahme

#### 1. Grundlagen

§ 25 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB eröffnet die Möglichkeit, auch denjenigen als Täter eines Totschlags zu bestrafen, der den Taterfolg nicht unmittelbar, sondern vermittelt durch das Verhalten eines anderen herbeigeführt hat. Kausal gesehen ist also der mittelbare Täter Teilnehmer an fremder Tat, die ihm aber, um seine Eigenschaft als Täter zu begründen, als eigene zuzurechnen sein muss. Es geht mit anderen Worten bei der mittelbaren Täterschaft um eine normative Verschiebung von Verantwortung. *Binding* hielt die Rede von einem mittelbaren Täter noch für widersprüchlich, „weil der mittelbare Täter den unmittelbaren Täter logisch verlangt, das schuldlose menschliche Werkzeug aber zur kriminellen Täterschaft nicht taugt“.<sup>40</sup> Dieser Einwand entbehrt heute einer gesetzlichen

<sup>39</sup> *Welzel* (Fn. 31), S. 100; zu sehen ist freilich, dass *Welzel* im Tatbestandsvorsatz das generelle Moment der Tatherrschaft sieht (ebda.), so dass mittelbare Täterschaft bei einem vorsätzlichen Suizid per definitionem ausgeschlossen wäre: der Suizident hätte dann selbst die Tatherrschaft inne (inkonsequent daher die Annahme mittelbarer Täterschaft bei entschuldigendem Notstand, a.a.O., S. 102 f.).

<sup>40</sup> *Binding* (Fn. 30), S. 264.

Grundlage, da Täterschaft nach den Regelungen der §§ 25 und 29 StGB kein schuldhaftes Handeln erfordert.<sup>41</sup>

Zu eng wäre es wiederum, für mittelbare Täterschaft nur die kausale Verwirklichung eines Tatbestands durch den Hintermann zu verlangen. Wird etwa der Vordermann mit absoluter Gewalt gegen eine fremde Sache gestoßen, so ist der Schädigungserfolg nicht durch ein als „Tat“ anzusehendes Verhalten des Vordermanns herbeigeführt, sondern nach dem Kriterium der Unmittelbarkeit vom Hintermann selbst verursacht worden; der Hintermann ist dann unmittelbarer Täter. Eine Tat im Sinne des Strafrechts setzt notwendig voraus, dass der Vordermann die Tatbestandsverwirklichung durch das Ergreifen einer Verhaltensalternative hätte vermeiden können, sofern er dies gewollt hätte. Ob er diesen Willen auch handlungswirksam hätte bilden können, ist dagegen eine Frage der schuldrelevanten Motivationsfähigkeit und berührt nicht die zur Tatbestandsverwirklichung erforderliche Handlungsfähigkeit. Es ist zwar üblich, den Ausführenden im Rahmen der mittelbaren Täterschaft als menschliches „Werkzeug“ zu bezeichnen.<sup>42</sup> Doch diese Formulierung ist nicht nur unschön, sondern auch inadäquat, weil der Vordermann eben nicht als rein körperliches Tatmittel instrumentell eingesetzt wird, sondern als handelnder, wenn auch nicht als zur Handlungssteuerung fähiger Tatmittler tätig wird.<sup>43</sup>

Die für die Begründung mittelbarer Täterschaft maßgebliche Frage lautet damit, unter welchen Voraussetzungen dem Hintermann eigene Verantwortung an der Tat des Vordermanns, an der er teilnimmt, zugeschrieben werden kann. Auch in diesem Bereich kann auf die Kriterien der animus-Theorie ersichtlich nicht zurückgegriffen werden. Denn der Sterbehelfer will helfen. Es kann daher nicht verwundern, dass sich die Judikatur in der Sache hier der in der Literatur vorherrschenden Tatherrschaftslehre angeschlossen hat.<sup>44</sup> Da diese Lehre jedoch bildhaft konstituiert wird, kennt sie keine dem Recht entnommenen begrifflichen Grenzen für die Ausübung von Tatherrschaft. Alle Mittel der Beeinflussung anderer Personen können folglich die Herrschaft über eine andere Person begründen, unabhängig davon, ob diese Person ihrerseits als Täter volldeliktisch handelt oder nicht. Damit wird aber der wesentliche Punkt einer sinnvollen Abgrenzung übersehen: Wie immer man die mittelbare Täterschaft begründen

mag, sie bleibt dem objektiven Tatbild nach Teilnahme an der Tat eines anderen. Einer bildhaften bzw. typisierenden Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist damit die elementare Voraussetzung entzogen.

Nach einer neueren Entscheidung des BGH kann „das Veranlassen der Tat eines schuldlos Handelnden sowohl als mittelbare Täterschaft als auch als Anstiftung zu bewerten sein“.<sup>45</sup> Nach den Kriterien der Tatherrschaftslehre wäre demnach der Hintermann zugleich als Anstifter Randfigur, als mittelbarer Täter aber Zentralgestalt des deliktischen Geschehens. Umgekehrt wäre der Vordermann als Täter Zentralfigur, als gelenktes schuldloses Werkzeug dagegen eine straflose Randfigur.<sup>46</sup> Kommt man in einer solchen Konstellation zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen beider Beteiligungsformen erfüllt sind, so stellt sich lediglich das dogmatische Alltagsproblem einer Konkurrenz sich überschneidender Regeln. Die rechtlich gewichtigere Form der Beteiligung des Hintermanns verdrängt nach Subsidiaritätsgrundsätzen die leichtere. Der Hintermann ist, bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen, als mittelbarer Täter zu bestrafen.

Freilich ist damit noch offen, ob der Hintermann, der stets nach den Regeln der limitierten Akzessorietät Anstifter wäre, im konkreten Fall auch als mittelbarer Täter angesehen werden kann. In der genannten Entscheidung verneint der 5. Strafsenat diese Möglichkeit,<sup>47</sup> was wiederum zwingend voraussetzt, dass das relevante Abgrenzungskriterium nicht im Bestimmen eines anderen zu dessen Tat liegen kann. Anders formuliert: Die Handlung des mittelbaren Täters erfüllt in einer solchen Konstellation auch alle Merkmale einer Anstiftung. Ob der Hintermann z.B. mit dem Inaussichtstellen einer höchst verlockenden Belohnung einen schuldfähigen oder einen schuldlos Handelnden zur Tatbestandsverwirklichung veranlasst, macht hinsichtlich der Beschreibung seines Verhaltens keinen Unterschied. Welches sind also die Bedingungen, unter denen eine Anstiftung zur mittelbaren Täterschaft wird, um dann ggf. hinter diese als subsidiär zurückzutreten? Wenn das Verhalten des Hintermanns für die Abgrenzung beider Beteiligungsformen unmaßgeblich ist, dann kann sich das Plus der mittelbaren Täterschaft gegenüber der subsidiären Anstiftung nur mit Eigenschaften in der Person des Vordermanns begründen lassen.

Auf den ersten Blick scheint der 5. Strafsenat in dem genannten Beschluss dem zu widersprechen, wenn er sagt, das Veranlassen der Tat eines schuldlos Handelnden sei „nur dann als mittelbare Täterschaft anzusehen, wenn dem Veranlassenden die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft zukommt, er das Geschehen also in tatsächlicher Hinsicht steuernd in den Händen hält“. Die auf *Maurach* zurückgehende Formel vom „In-Händen-Halten des tatbestands-

<sup>41</sup> „Täterschaft“ ist hierbei allein auf tatbestandsrelevante Handlungsfähigkeit bezogen und nicht als „Straftäterschaft“ im Sinne einer schuldhaften Pflichtverletzung zu verstehen; zur limitierten Akzessorietät zuletzt *Lichtenthaler*, GA 2024, 700.

<sup>42</sup> Vgl. nur BGHSt 64, 121 (125 f. Rn. 20); 64, 135 (138 f. Rn. 16); *Roxin* (Fn. 36), § 25 Rn. 45 und passim.

<sup>43</sup> Hierzu auch *Mañalich*, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 709 (713); Vorsatz des Ausführenden schließt mittelbare Täterschaft nicht aus.

<sup>44</sup> Treffend *Rotsch*, *ZfStw* 4/2024, 292 (293 – mit Nachweisen zur Rechtsprechung): der BGH habe im Rahmen der mittelbaren Täterschaft den Abschied von der subjektiven Theorie zur Tatherrschaftslehre vollzogen.

<sup>45</sup> BGH NStZ 2024, 150 (151 f. Rn. 14, 19).

<sup>46</sup> Nach *Roxin* (Fn. 36), § 26 Rn. 10, setzt Teilnahme begrifflich die mangelnde Anwendbarkeit von Täterschaftskriterien voraus; an der möglichen Koinzidenz der tatsächlichen Voraussetzungen beider Beteiligungsformen bei identischem objektiven Verhalten ändert dies nichts.

<sup>47</sup> BGH NStZ 2024, 150 (153 Rn. 25).

mäßigen Geschehensablaufes<sup>48</sup> stellt, jedenfalls bei vorsätzlichem Handeln des Vordermanns, die Sachlage schlicht auf den Kopf. Denn in den eigenen Händen hält die Tatbestandsverwirklichung per definitionem der Vordermann, sofern sein Verhalten als Handeln anzusehen ist. Die Metapher vom „In-Händen-Halten“ ist Ausdruck des Eingeständnisses, dass der Hintermann gerade nicht derjenige ist, der im Sinne des Deliktstatbestands als „wer“ zu bezeichnen ist. Eine metaphorische Sprache wird dem strafrechtlichen Garantieprinzip nicht gerecht, zumal der *Senat* wenig später das Problem exakt auf den Punkt bringt: „Von besonderer Bedeutung“ für die Zuschreibung mittelbarer Täterschaft sei, „inwieweit der Strafunmündige nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der ihm angetragenen Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“<sup>49</sup> Es geht also gar nicht darum, dass der Hintermann auf geheimnisvolle Weise das Verhalten des Vordermanns in der Hand hat, sondern dass der Vordermann ein auf das Unrecht seines Verhaltens bezogenes Verantwortungsdefizit aufweist.

In der Sache sind Anstifter und mittelbarer Täter gleichermaßen Täter hinter dem Täter, eben „intellectuelle Urheber“ hinter dem „physischen Urheber“ im Sinne *Feuerbachs*.<sup>50</sup> Die strafrechtlich relevante Handlung, die in diesen Fällen die „Herrschaft“ des Hintermanns über den Vordermann begründet, ist jeweils ausschließlich das Bestimmen. Dieses Bestimmen erfolgt beim Anstifter nicht anders als beim mittelbaren Täter über die Motivation, durch das Hervorrufen eines Tatentschlusses. Man mag die Bedingungen, unter denen es gelingt, die Motivation des Vordermanns derart zu beeinflussen, dass sich dieser zur Tat entschließt, in einem landläufigen Sinne als „Herrschaft“ bezeichnen. Die Möglichkeiten, diese Herrschaft zu erlangen, sind jedoch so vielfältig wie das Leben selbst. Für die Beantwortung der Frage, nach welcher Beteiligungsform der Hintermann für das Verhalten des Vordermanns einzustehen hat, kann strafrechtlich gesehen allein entscheidend sein, ob der Vordermann die rechtliche Verantwortung für die Tat trägt (dann Anstiftung) oder nicht trägt (dann mittelbare Täterschaft).

Damit soll nicht unterschlagen werden, dass der Hintermann bei der mittelbaren Täterschaft nicht nur alle Merkmale aufweisen muss, die er bei eigenhändiger Verwirklichung des Tatbestands erfüllen müsste, um unmittelbarer Täter sein zu können, sondern dass auch das seine mittelbare Täterschaft begründende Verantwortungsdefizit beim Vordermann von seinem Vorsatz umfasst sein muss. Insoweit mag das bewusste Ausnutzen der defizitären Verantwortlichkeit des Vordermanns für das einem mittelbaren Täter konkret vorwerfbare Handlungsrecht nicht unerheblich ins Gewicht fallen. Doch ist dies nur eine fallweise Begleiterscheinung bestimmter

Konstellationen mittelbarer Täterschaft, aber kein konstitutives Merkmal dieser Beteiligungsform schlechthin. Deutlich wird dies auch in einer neueren Entscheidung des BGH zur mittelbaren Täterschaft, in der der *4. Strafsenat* zwar nachdrücklich betont, dass die Tatherrschaft des Hintermanns ein das Tatgeschehen mit steuerndem Willen In-den-Händen-Halten erfordere;<sup>51</sup> nur entpuppt sich dieser Tatherrschaftswille bei der Anwendung auf den konkreten Fall als Tatvorsatz, wie ihn jeder Täter eines Vorsatzdelikts notwendig aufweisen muss.<sup>52</sup>

Die in der zuvor genannten Entscheidung des *5. Strafsenats* im Vordergrund stehende Frage, wie das für mittelbare Täterschaft erforderliche Verantwortlichkeitsdefizit des Vordermanns zu begründen ist, ob hierfür etwa formal die Altersgrenze des § 19 StGB ausreicht oder materielle Kriterien maßgeblich sein sollen,<sup>53</sup> kann im hiesigen Kontext dahingestellt bleiben. Denn die Fälle der Sterbehilfe unterscheiden sich in einem Punkt wesentlich von den Konstellationen, in denen sich das deliktische Zusammenwirken von Vorder- und Hintermann schädigend gegen einen Dritten richtet. Bei der Sterbehilfe trägt der Vordermann mangels eigener Tatbestandsverwirklichung per se keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für sein Tun.

## 2. Sterbehilfe

Zur Erörterung des spezifischen Problems, ob sich im Falle eines assistierten Suizids der Sterbehelfer wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft strafbar macht oder ob er wegen Beteiligung an einem Freitod straflos zu stellen ist, sei folgendes Beispiel gebildet: Der Arzt A legt seinem sterbewilligen Patienten P eine Infusion mit einem tödlich wirkenden Medikament an, die dieser aus eigener Kraft in Gang setzt.<sup>54</sup> Die Vorfrage, ob A einen Totschlag gem. §§ 212 bzw. 216 StGB in unmittelbarer Täterschaft begangen haben könnte,<sup>55</sup> ist in diesem Fall bereits verneint. P hat sich eigenhändig getötet; er hätte das zu seinem Tode führende Handeln unterlassen können, sofern er dies, aus welchem Grund auch immer, gewollt hätte. Eine Strafbarkeit des A kommt also nur unter der Voraussetzung in Betracht, dass sein Handeln die Voraussetzungen mittelbarer Täterschaft erfüllt.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder nicht, lässt sich dem äußeren Tatbild im Beispielfall nicht entnehmen. In einem Urteil vom 4. Juli 2018 macht der BGH die Abgrenzung von der Beantwortung der Frage abhängig, „wer das zum Tod führende Geschehen zuletzt beherrscht. Wenn der

<sup>48</sup> *Maurach*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1. Aufl. 1954, S. 504 f.; näher hierzu *Schild*, Tatherrschaftslehren, 2009, S. 14 ff.

<sup>49</sup> BGH NStZ 2024, 150 (151 Rn. 13).

<sup>50</sup> *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 11. Aufl. 1832, sah neben dem physischen und dem intellektuellen („direct-mittelbaren“) Urheber auch den „Hauptgehülfen“ als Urheber an.

<sup>51</sup> BGH NStZ 2025, 480 (483 Rn. 24).

<sup>52</sup> Vgl. auch die entsprechende Kritik bei *Rotsch*, ZfStw 4/2024, 292 (293).

<sup>53</sup> Detailliert zugunsten einer materiellen Lösung erörtert in BGH NStZ 2024, 150 (151 Rn. 7 ff.).

<sup>54</sup> Die Problematik einer möglichen Unterlassungsstrafbarkeit des Arztes sei ausgeblendet, da sich bei Straflosigkeit der aktiven Teilnahme am Ergebnis nichts ändert.

<sup>55</sup> Offen ist, ob die Strafmilderung des § 216 StGB nicht auch bei Unanwendbarkeit der Vorschrift in Betracht zu ziehen ist, hierzu *Hillenkamp*, in: Beckmann u.a. (Fn. 5), S. 553 (566 ff.) m.w.N.

Sterbewillige bis zuletzt die freie Entscheidung über sein Schicksal behält, tötet er sich selbst, wenn auch gegebenenfalls mit fremder Hilfe.<sup>56</sup> Zu klären wäre demnach nur noch, unter welchen Voraussetzungen von einer freien bzw. unfreien Entscheidung auszugehen ist. Doch der *Senat* lässt diesen Punkt in der Entscheidung zunächst offen und bringt ein weiteres Abgrenzungskriterium ins Spiel:

„Gibt sich der zu Tötende [...] in die Hand eines anderen, weil er dulgend den Tod von diesem entgegennehmen will, so hat der andere die Tatherrschaft.“<sup>57</sup>

Ob dies der Fall ist, soll wiederum vom (gemeinsamen) Tatplan abhängen.<sup>58</sup>

Eine solche Begrifflichkeit geht jedoch in den Fällen eines ärztlich assistierten Suizids an der Sache vorbei. Das Verb „dulden“ ist im Kontext der Nötigung (§ 240 StGB) ein Terminus technicus, der durch absolute Gewalt erzwungene Verhaltensweisen ohne Alternative erfassen soll.<sup>59</sup> In typischen Situationen wie denen des Beispielsfalls wird auf den Sterbewilligen jedoch kein körperlicher Zwang ausgeübt, der ihm alternative Verhaltensmöglichkeiten abschneidet. Zudem wäre dann eine Konstellation unmittelbarer Täterschaft, ggf. in der Privilegierung nach § 216 StGB, gegeben, da mittelbare Täterschaft gerade voraussetzt, dass der Vordermann selbst handelt. Auch kann ein gemeinsamer Tatplan schon deshalb für die Abgrenzungsfrage nicht von Bedeutung sein, weil es weder für Beihilfe noch für mittelbare Täterschaft konstitutiv ist, dass Vorder- und Hintermann im Rahmen einer Absprache handeln. Vielmehr wäre der Arzt im Beispielsfall auch und gerade dann als mittelbarer Täter anzusehen, wenn der Patient etwa annähme, die Infusion habe nur eine schmerzstillende Wirkung.

Ein Sterbewilliger wendet sich an einen Arzt, weil er vor einem Gewaltsuizid zurückschreckt oder glaubt, nicht über die zu einer Selbsttötung wirksamen Mittel zu verfügen. Im Vertrauen auf die Sachkunde des Arztes richtet er sich hinsichtlich der weiteren Schritte nach dessen Empfehlungen. Er entwirft mit dem Arzt keinen „Gesamtplan“ zu seiner Tötung; was hätte er auch hierzu noch Wesentliches beizutragen? Die ihm lediglich verbliebene Möglichkeit, von der ihm angebotenen Vorgehensweise wieder Abstand zu nehmen oder unter verschiedenen vorgeschlagenen Methoden zu wählen, begründet noch keine inhaltliche Mitwirkung am medizinisch indizierten Ablauf des Geschehens. Wenn also die Rede von einer Tatherrschaft in Konstellationen der hier relevanten Art mehr sein soll als eine (verunglückte) Paraphrase, dass der Patient aufgrund einer freien Entscheidung ärztlich betreut sterben möchte, ist sie nicht nur redundant, sondern irreführend.

<sup>56</sup> BGHSt 63, 161 (165 f. Rn. 18) unter Bezugnahme auf BGHSt 19, 135 (139 f.); vgl. auch BGHSt 64, 121 (125 Rn. 17).

<sup>57</sup> BGHSt 63, 161 (165 f. Rn. 18).

<sup>58</sup> BGHSt 63, 161 (165 f. Rn. 18); vgl. ferner BGHSt 19, 135 (139 f.); 64, 135 (138 Rn. 13).

<sup>59</sup> Vgl. *Kindhäuser/Hilgendorf*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl. 2024, § 240 Rn. 39 m.w.N.

Vor allem ist es mehr als schief, in Konstellationen wie denen des Beispielsfalls Tatherrschaft unter der Voraussetzung anzunehmen, dass der Sterbehelfer den Sterbewilligen als „Werkzeug“ gegen sich selbst „benutzt“.<sup>60</sup> Der Sterbewillige wendet sich an den Arzt mit dem Anliegen, dieser möge ihm bei der Realisierung seines Wunsches, möglichst schmerz- und komplikationslos aus dem Leben zu scheiden, behilflich sein. Entspricht der Arzt diesem Anliegen, so will er den Sterbewilligen gewiss nicht als Mittel zu dessen Tötung benutzen.<sup>61</sup> Von der Instrumentalisierung des Patienten zur Verwirklichung einer eigenen Tötungsabsicht ist der Arzt weit entfernt.<sup>62</sup> Selbst wenn P im Beispielsfall seinen Entschluss zum Suizid nicht eigenverantwortlich trifft, folgt hieraus keineswegs, dass A dieses Verantwortlichkeitsdefizit zum Zweck der Durchführung seines Tötungswillens ausgenutzt hätte.<sup>63</sup> Eine *Sterbehilfe*, die ggf. die Grenzen des Erlaubten zum Strafbaren hin überschreitet, darf nicht durch eine inadäquate Wortwahl den Charakter eines *gezielten* Totschlags erhalten.

In Konstellationen wie denen des Beispielsfalls handelt der Arzt im Interesse des Sterbewilligen. Nur ist ihm die Berufung auf seinen ersichtlich vorhandenen *animus socii* wegen § 216 StGB versperrt. Deshalb übernimmt der Arzt mit der Assistenz die Verpflichtung, nur unterstützender Teilnehmer zu sein; für den Tod des Sterbewilligen soll sein Verhalten gerade nicht ausschlaggebend sein.<sup>64</sup> Demnach hat der Arzt aufgrund seiner Ermöglichung und Förderung des todbringenden Geschehens dafür einzustehen, dass der Suizident über den Eintritt seines Todes auch selbst handlungswirksam bestimmt, dass also keine Umstände gegen die Annahme hinreichender Eigenverantwortlichkeit sprechen. Mit anderen Worten: Beim assistierten Suizid ist der teil-

<sup>60</sup> Zuletzt BGH NSTz 2024, 605 (608 f. Rn. 16, 20, 22 f.).

<sup>61</sup> Ermöglichen eines Suizids, wie es der BGH für mittelbare Täterschaft verlangt (BGHSt 64, 121 [125 f. Rn. 20]), impliziert kein „Benutzen“ des Suizidenten zu seiner Tötung.

<sup>62</sup> Es versteht sich, dass eine solche Zielsetzung von einem mittelbaren Täter (ebenso wie von einem Anstifter) verfolgt werden kann, wie der Sachverhalt in BGH NSTz 2024, 605, zeigt; sie ist nur kein notwendiges Merkmal dieser Form der Täterschaft.

<sup>63</sup> Solche Formulierung lassen die Herkunft der Tatherrschaftslehre aus den Prämissen der finalen Handlungstheorie unschwer erkennen; vgl. auch BGH NSTz 2024, 605 (608 Rn. 19): „eine vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft über das zum Suizid führende Geschehen“; näher hierzu *Haas* (Fn. 30), S. 11 ff.

<sup>64</sup> Sofern der Arzt den Tötungsakt selbst vornimmt, ist die Grenze einer Sterbehilfe nach der *lex lata* überschritten. Insofern kann die tatbestandsmäßige Rechtswidrigkeit der Tat nach § 216 StGB nur durch Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes aufgehoben werden. – Nach BGHSt 67, 95 (98 f. Rn. 14), soll die Tatherrschaft auch dann beim Suizidenten liegen, wenn er sich den Auswirkungen des vom Helfer vorgenommenen lebensbeendenden Akts noch hätte entziehen oder rettende Maßnahmen ergreifen können – also: „Tatherrschaft“ durch Unterlassen?

nehmende Arzt Garant für ein eigenverantwortliches Handeln des Sterbewilligen.

Was sollte in einer Situation wie der des Beispielsfalls überhaupt das die Tatherrschaft des A begründende Kriterium sein? Ein Wissensdefizit des P, das A zur Lenkung des Geschehens ausnutzen könnte, ist nicht zu erkennen.<sup>65</sup> A hatte kein „überlegenes Wissen“, da P über den zu seinem Tode führenden Kausalverlauf in einer Weise unterrichtet ist, die für die Zuschreibung von Vorsatz im Falle der Schädigung eines Dritten fraglos hingereicht hätte. Das suizidale Geschehen hat P bewusst und gewollt selbst in der Hand, und zwar unabhängig davon, ob er zudem in einem Eigenverantwortlichkeit begründenden Maße motivationsfähig ist oder nicht.

Im Beispielsfall kann das objektive Tatbild Grundlage einer Beihilfe wie auch einer mittelbaren Täterschaft des A sein. Die Tat, an der sich A beteiligt, wird von P eigenhändig ausgeführt. Insoweit zeigt der Fall exemplarisch, dass es bei der mittelbaren Täterschaft nicht um faktische Herrschaft des Hintermanns über ein Geschehen geht, sondern um eine durch eine Teilnahmehandlung begründete täterschaftliche Zuständigkeit für die Tat eines strafrechtlich nicht vollumfänglich verantwortlichen Handelnden.

### 3. Eigenverantwortlichkeit

a) Die strafrechtlichen Verbotsnormen untersagen Verhaltensweisen, durch die ein gesetzlicher Deliktstatbestand verwirklicht wird. Daher handelt in unmittelbarer Täterschaft schuldhaft pflichtwidrig, wer durch eigenes Verhalten einen Deliktstatbestand verwirklicht, obgleich anzunehmen ist, dass er dies um der Normbefolgung willen hätte vermeiden können und müssen. Im Falle einer mittelbaren Täterschaft wird der Deliktstatbestand dagegen durch einen Dritten verwirklicht, sodass die Pflichtverletzung des mittelbaren Täters nur darin bestehen kann, die Tatbestandsverwirklichung durch den Dritten veranlasst, ermöglicht oder gefördert zu haben.<sup>66</sup> Das pflichtwidrige Verhalten des mittelbaren Täters entspricht demnach dem pflichtwidrigen Verhalten eines Teilnehmers (Anstifters oder Gehilfen) an der Tat eines Dritten, jedoch mit dem Unterschied, dass der Dritte im Gegensatz zum schuldhaft handelnden unmittelbaren Täter für die Tatbestandsverwirklichung nicht als selbst vollumfänglich verantwortlich anzusehen ist. Der mittelbare Täter ist also für eine Straftat zuständig, weil er deren unmittelbare Begehung durch einen selbst nicht in vollem Umfang strafrechtlich Verantwortlichen veranlasst, ermöglicht oder (maßgeblich) unterstützt hat.

<sup>65</sup> Erst recht kann hier nicht von einem „Missbrauch“ des Vordermanns, den *Maurach*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1971, S. 633, 637, als konstitutiv für das „In-Händen-Halten“ bei der mittelbaren Täterschaft ansieht, nicht die Rede sein.

<sup>66</sup> Ungeachtet dessen ist eine Zuständigkeit des Hintermanns für das Verhalten des Tatmittlers stets dann gegeben, wenn er als Garant verpflichtet ist, die Tatbestandsverwirklichung durch den Vordermann zu verhindern. Diese Garantienpflicht bedarf einer gesonderten Begründung i.S.v. § 13 StGB.

Im Beispielfall hat das Verhalten des A objektiv den Charakter einer Beihilfe. A hat das von P eigenhändig vorgenommene Inangsetzen der tödlichen Infusion durch P vorbereitet und durch die nötigen Instruktionen unterstützt. Für diesen den Suizid des P ermöglichenden Beitrag hat A jedoch nur dann strafrechtlich einzustehen, wenn nicht angenommen werden kann, dass P die Entscheidung, sich in einem kausal letzten Schritt das Leben zu nehmen, freiverantwortlich getroffen hat.

Grundsätzlich ist jemand für eine eigenhändig ausgeführte Tat strafrechtlich verantwortlich, wenn er sie wegen ihrer Rechtswidrigkeit hätte vermeiden können und müssen. *Binding* kleidet dieses „Erstgeburtsrecht“<sup>67</sup> der Verantwortlichkeit eines unmittelbaren Täters für eine Straftat in die emphatischen Worte:

„Die verbrecherische Handlung ist von Anfang nie etwas anderes gewesen als die Verwirklichung des schuldhaften Willens einer Person durch den Willensträger selbst. Sie ist höchstpersönliche Willensbetätigung [...]“.<sup>68</sup>

Die eigenhändige unmittelbare Tatbegehung ist daher paradigmatischer Ausdruck des Selbstverantwortungsprinzips, das, da es höchstpersönlich ist, eine Sperrwirkung entfaltet. Die Tat kann nicht zugleich vom schuldhaft handelnden Täter und einem Dritten zu verantworten sein. Außenstehende können sich an der Tat nur unter den spezifischen Voraussetzungen der Mittäterschaft<sup>69</sup> oder Teilnahme beteiligen. Dritten kann daher genuin eigene Verantwortlichkeit für die Tat eines anderen nur unter der Bedingung zugeschrieben werden, dass der unmittelbar Handelnde nicht als in vollem Umfang selbst für die von ihm begangene Tat strafrechtlich zuständig ist. Die normative Ausdehnung der Täterschaft in der Form mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Var. 2 StGB) setzt daher ein Verantwortlichkeitsdefizit beim Tatmittler zwingend voraus.<sup>70</sup>

b) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tatmittlers kann aus zwei unterschiedlichen Gruppen von Gründen defizitär sein. Eine Gruppe von Gründen betrifft die Konstitution der tatbestandsmäßig rechtswidrigen Tat, also den Gegenstand der strafrechtlichen Zurechnung. Vor allem kann hier das Defizit darauf beruhen, dass die Tat entweder in der Person

<sup>67</sup> *Schumann*, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung des Anderen, 1986, S. 73.

<sup>68</sup> *Binding* (Fn. 30), S. 261 f.

<sup>69</sup> Mit der Besonderheit einer wechselseitigen Repräsentation: Jeder Mittäter handelt für sich und als Repräsentant des/der anderen, *Binding* (Fn. 30), S. 251, 299 ff.; *Kindhäuser* (Fn. 28), S. 1252 ff. m.w.N.

<sup>70</sup> Die sog. mittelbare Täterschaft kraft Organisation ist eine dogmatisch freie Rechtsschöpfung, die nur dann mit dem strafrechtlichen Garantieprinzip zu vereinbaren ist, wenn die so begründete „Täterschaft“ auch die Voraussetzung einer Anstiftung erfüllt. Denn der Anstifter ist nach § 26 StGB gleich einem „Täter“ zu behandeln; zur Organisationsherrschaft vgl. *Roxin* (Fn. 36), § 25 Rn. 105 ff.; zum Wirtschaftsstrafrecht BGHSt 43, 219 (231 f.); 48, 331 (342); 49, 147 (163 f.).

des Tatmittlers nicht tatbestandsmäßig ist oder zwar tatbestandsmäßig, aber wegen des Eingreifens eines Rechtfertigungsgrundes nicht rechtswidrig ist. Die andere Klasse von Gründen bezieht sich auf das Fehlen notwendiger Zurechnungsvoraussetzungen. Einschlägig sind hier alle nicht verwirklichten Merkmale des subjektiven Tatbestands, also insbesondere fehlender Vorsatz, sowie fehlende Konstituenten des Schuldvorwurfs, namentlich die in § 20 StGB genannten Defizite, Entschuldigungsgründe und fehlendes Unrechtsbewusstsein.

Defizite bei der Zurechenbarkeit im Sinne der zweiten Gruppe von Gründen sind im Bereich der strafrechtlichen Beurteilung eines Suizids ersichtlich ohne Belang. Es fehlt beim Suizid schon an der strafrechtlichen Elementarvoraussetzung eines tatbestandsmäßig rechtswidrigen Verhaltens, für das der Suizident zur Verantwortung gezogen werden könnte. Daraus folgt freilich noch nicht, dass die Tat des Suizidenten schon deshalb einem beteiligten Hintermann als für ihn tatbestandsmäßige Tötung in mittelbarer Täterschaft zugerechnet werden könnte. Denn die Zurechenbarkeit zum Hintermann könnte aufgrund der Selbstverantwortung des Sterbewilligen für seinen Freitod gesperrt sein.

Das Strafrecht unterstellt einem Täter die Verantwortlichkeit für seine Tat im Sinne einer falsifizierbaren Hypothese: Dem Täter wird strafrechtliche Schuld zugeschrieben, sofern kein anerkannter Grund gegeben ist, der den Schuldvorwurf entkräftet. Auch bei einer Selbsttötung kann grundsätzlich angenommen werden, der Suizident habe selbstverantwortlich gehandelt. Von der Selbstverantwortlichkeit eines Suizids ist demnach auszugehen, wenn keine Gründe gegeben sind, die gegen eine Selbstverantwortlichkeit sprechen und damit zugleich die Möglichkeit einer Verantwortlichkeit anderer Personen für die Tat eröffnen. Allerdings sind die Kriterien, die gegen die Eigenverantwortlichkeit eines Suizids sprechen, umstritten.

In der Literatur verbreitet ist die sog. Exkulpationslösung. Sie versucht die Frage nach der mangelnden Eigenverantwortlichkeit mit Hilfe der Hypothese zu beantworten, ob dem Suizidenten im Falle der rechtswidrigen Tötung eines anderen ein Schuldvorwurf gemacht werden könnte.<sup>71</sup> Gegen diese Konstruktion ist jedoch einzuwenden, dass sie für Fälle, in denen die strafrechtliche Zurechnung mangels rechtswidriger Tat keinen Gegenstand hat, nicht angemessen ist. Die entschuldigende Notstandsregelung in § 35 StGB entlastet etwa von dem Schuldvorwurf mangelnder Rechtstreue, die sich in der Schädigung eines Dritten durch das verbotene Überschreiten des rechtlichen Verhaltensspielraums gezeigt hat. Der Suizident bewegt sich dagegen von vornherein in rechtlichen Bahnen und ist nicht dem Vorwurf ausgesetzt, mit krimineller Energie den Erwartungen in seine Rechtstreue durch die Verwirklichung eines Deliktstatbestands zuwidergehandelt zu haben. Der Suizident nimmt mit der Entscheidung zum Freitod, folgt man der neueren höchstrichterlichen Judi-

katur, vielmehr sein Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben wahr.<sup>72</sup>

Da ein Verhalten, das in keinerlei Rechte anderer eingreift, auch niemandem gegenüber rechtlich zu verantworten ist, kann es bei den Gründen mangelnder Eigenverantwortlichkeit auch nicht um die Entschuldigung für rechtswidriges Handeln gehen. Die Problematik betrifft vielmehr die umgekehrte Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen Dritten die Verantwortung für ihren Eingriff in die Rechte des Suizidenten zuzuschreiben ist. Selbstverantwortliches Handeln schließt die potenzielle Verantwortung Dritter für eben dieses Verhalten aus. Selbstverantwortung entlastet mit anderen Worten Dritte für Dispositionen im eigenen Rechtskreis. Auf diesem Gedanken baut die von der h.M. vertretene sog. Einwilligungslösung auf: Gründe, die der Wirksamkeit einer rechtfertigenden Einwilligung entgegenstehen, seien zugleich Gründe, die für ein Verantwortlichkeitsdefizit des Tatmittlers im Rahmen mittelbarer Täterschaft sprechen.<sup>73</sup> Dem steht jedoch entgegen, dass die rechtfertigende Wirkung einer Einwilligung im Strafrecht auf der dem Einzelnen zugewiesenen Kompetenz beruht, die Geltung einer seinem Schutz dienenden staatlichen Verbotsnorm fallweise zu suspendieren. Aufgrund einer wirksamen Einwilligung wird ein im Allgemeinen und im Allgemeininteresse verbotenes Verhalten fallweise zu einem erlaubten.<sup>74</sup> Doch auch hierum geht es bei der Frage nach der Eigenverantwortlichkeit des Suizids nicht. Während es rechtmäßig ist, eine fremde Sache mit wirksamer Einwilligung des Eigentümers zu beschädigen, verweigert § 216 StGB einem Sterbewilligen die Kompetenz, die Geltung des Verbots, ihn zu töten, im Wege der Einwilligung aufzuheben. Folglich stellt sich bei einer assistierten Selbsttötung erst gar nicht die Frage, ob der Sterbehelfer unter den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung des Suizidenten handelt.<sup>75</sup>

Ungeachtet dessen geht die Einwilligungslösung in die richtige Richtung, da der eigenhändig handelnde Suizident ebenso wie der in das Verhalten Dritter einwilligende

<sup>72</sup> Vgl. EGMR NJW 2002, 2851; EGMR NJW 2017, 2215 (2219); BVerfGE 153, 182 (265 Rn. 212 ff.); BGHSt 64, 135 (142 f. Rn. 28 ff.).

<sup>73</sup> Vgl. nur BVerfGE 153, 182 (274 Rn. 242); BGH NStZ 2025, 480 (483 Rn. 22); *Rosenau*, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 11, vor §§ 211 ff. Rn. 103 m.w.N.

<sup>74</sup> Die Einwilligung hat also den Charakter einer Normsetzungsbefugnis, die nicht „von Natur“ aus vorgegeben ist, sondern eines Rechtsgrundes bedarf. Daher sind fehlende Berechtigungen – wie in §§ 216, 228 BGB – keine Beschneidungen von rechtlich vorgegebener Autonomie, sondern nur das Versagen der Kompetenz, die Geltung einer im Allgemeininteresse (!) bestehenden staatlichen Norm fallweise aufzuheben; vgl. hierzu auch *Feuerbach/Mittermaier*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, 14. Aufl. 1847, § 35 Fn. 2.

<sup>75</sup> In der rechtlichen Beurteilung können Einwilligungen ansonsten eine Rolle spielen, etwa bei der Körperverletzung durch Anlagen einer Infusion.

<sup>71</sup> Vgl. nur *Schneider*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, vor § 211 Rn. 54 ff. m.w.N.

Berechtigte jeweils über eigene Güter disponiert. In beiden Fällen entlastet die eigenverantwortlich getroffene Disposition einen Dritten von dessen Verantwortung für die Beeinträchtigung der Güter des Berechtigten. Bei der Einwilligung beruht diese Entlastung auf einer ausdrücklichen Erklärung gegenüber dem Dritten, um die erforderliche Publizität zu entfalten. Bei der Selbstverletzung im Allgemeinen und beim eigenhändigen Suizid im Besonderen erfolgt die Erklärung implizit. Jeweils entlastet eine solche Erklärung jedoch nicht, wenn der Berechtigte seine Disposition nicht vollumfänglich selbst zu vertreten hat.

Auf der Basis der Einwilligungslösung ist – anders als etwa beim rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) – beim Urteil über die Selbstverantwortlichkeit des Suizidenten maßgeblich auf dessen Präferenzen und Wertungen abzustellen. Gleichwohl muss seine Entscheidung gewissen Rationalitätsanforderungen genügen.<sup>76</sup> Eigenverantwortlichkeit ist daher vor allem zu verneinen, wenn der Suizident über die Tragweite und Irreversibilität seiner Entscheidung im Unklaren ist. Denn es entfällt hier die für eine Einwilligungen im Allgemeinen gegebene Möglichkeit, die Gründe für die Entscheidung später neu zu bewerten. Insoweit versteht es sich, dass dem Sterbewilligen alle für seine Entscheidung erheblichen Gesichtspunkte bekannt sein müssen, um das Für und Wider auf der Grundlage ausreichender Informationen realitätsgerecht abwägen zu können.<sup>77</sup> Ihm dürfen etwa die im Hinblick auf mögliche Therapien und Behandlungsmethoden von Krankheiten bestehenden Alternativen und Optionen nicht unbekannt sein.<sup>78</sup> Als eigenverantwortlich kann eine Suizidentscheidung ferner nicht anzusehen sein, wenn sie durch Täuschung beeinflusst wurde oder unter extern bedingtem physischen oder psychischen Druck erfolgte.<sup>79</sup>

Auch persönliche Dispositionen können der Annahme einer freiverantwortlichen Entscheidung des Sterbewilligen entgegenstehen.<sup>80</sup> Hierzu gehören krankheits- oder intoxikationsbedingte Defizite, Minderjährigkeit oder der Mangel an hinreichender Einsichts- und Urteilsfähigkeit.<sup>81</sup> Es muss auszuschließen sein, dass der Sterbewunsch einer depressiven Augenblicksstimmung oder einer vorübergehenden Lebenskrise entspringt. Ebenso dürfte Eigenverantwortlichkeit der Suizidentscheidung bei einer akuten psychischen Störung zu verneinen sein.<sup>82</sup> Positiv wird dies in der Formulierung der Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass die Entschei-

dung, das Leben zu beenden, eine gewisse „Dauerhaftigkeit“ und „innere Festigkeit“ aufweisen müsse.<sup>83</sup>

Selbstverantwortung, verstanden als freie Willensbildung und -betätigung, ist kein psychischer Befund, der als empirisches Faktum festgestellt werden könnte.<sup>84</sup> „Verantwortlichkeit“ ist semantisch ein Dispositionsprädikat,<sup>85</sup> das als solches nicht abschließend definiert, sondern nur durch Symptomsätze expliziert werden kann.<sup>86</sup> Verantwortlichkeit wird im sozialen Leben hypothetisch zugeschrieben und unter bestimmten Bedingungen wieder als widerlegt angesehen,<sup>87</sup> wobei dem Stand der medizinischen und psychologischen Forschung Rechnung zu tragen ist. Es ist daher unvermeidlich, dass die Frage nach der Eigenverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung nur mit einer gewissen Vagheit beantwortet werden kann, was aber nicht von der Erarbeitung eines Kanons möglichst präziser strafrechtlicher Bewertungskriterien abhalten sollte. Denn gerade im Problembereich der Sterbehilfe sollte keineswegs einer arbiträren Beurteilung das Wort geredet werden.

<sup>76</sup> BVerfGE 153, 182 (310 Rn. 340); BGH NStZ 2025, 480 (482 Rn. 18).

<sup>77</sup> BVerfGE 153, 182 (274 Rn. 240 f.); BGHSt 64, 121 (125 f. Rn. 17, 21).

<sup>78</sup> Hierzu Kudlich, ZfL 2023, 491 (499 f.).

<sup>79</sup> BVerfGE 153, 182 (274 Rn. 243); BGHSt 64, 135 (139 Rn. 17); BGH NStZ 2024, 605 (608 Rn. 18).

<sup>80</sup> Zu einem Überblick über die Kriterien der Rechtsprechung Dannecker, in: Bobbert (Fn. 9), S. 267 (270 ff.); Otto, ZfL 2021, 329 (331).

<sup>81</sup> BGHSt 64, 135 (139 Rn. 17).

<sup>82</sup> BVerfGE 153, 182 (275 Rn. 244 f.); BGHSt 64, 135 (139 Rn. 17); BGH NStZ 2024, 605 (610 Rn. 26).

<sup>83</sup> BGHSt 64, 135 (139 Rn. 17); BGH NStZ 2024, 605 (608 Rn. 18).

<sup>84</sup> Jakobs, System der strafrechtlichen Zurechnung, 2012, S. 65: „Freiheit im Sinne einer Ungebundenheit durch die Determinanten der naturwissenschaftlich zu erfassenden Welt ist kein Rechtsbegriff.“

<sup>85</sup> Zur semantischen Struktur von Dispositionsprädikaten Kindhäuser (Fn. 19), S. 210 f.; Ryle, The Concept of Mind, 1960, S. 112 ff.; Stegmüller, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und analytischen Philosophie, Bd. 1, 1974, S. 120 ff. – jew. m.w.N.

<sup>86</sup> Beispielhaft hierfür ist die Explikation der Freiverantwortlichkeit in BGH NStZ 2025, 480 (482 Rn. 18).

<sup>87</sup> Kindhäuser (Fn. 19), S. 368 ff. m.w.N.